jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/2 86/16/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs4;

Rechtssatz

Bloß zu vermutende Tatsachen stellen keine der Behörde schon bekannten Tatsachen iSd§ 303 Abs 4 BAO dar (Hinweis E 15.12.1983, 82/15/0166).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160130.X01

Im RIS seit

02.04.1987

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at